

**Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 33**

# Beweisverwertungsverbote VIII – Ausforschung durch Privatpersonen

**I. Allgemeines:** Grundsätzlich richten sich die Vorschriften der StPO nur an die staatlichen Ermittler. Beweisverwertungsverbote bestehen daher regelmäßig auch nur für rechtswidrig, d.h. unter Verstoß gegen die Normen der StPO, erlangte Beweismittel. Verschafft sich eine Privatperson Beweismittel gegen den Beschuldigten und übermittelt diese an die staatlichen Behörden, so greifen die Vorschriften der StPO nicht für diese Beweisbeschaffung, sodass auch daraus resultierende Beweisverwertungsverbote regelmäßig nicht bestehen. Zudem scheidet auch eine analoge Anwendung der Normen der StPO aus, denn bei Eigeninitiative der Privatperson haben sich die Strafverfolgungsbehörden ja einwandfrei verhalten. Das Vorgehen einer Privatperson kann nicht das Strafverfahren blockieren. Gleichwohl sind in bestimmten Fällen Ausnahmen von diesem Grundsatz zu machen (dazu unter II.). Die Problematik hat z.B. im Zusammenhang mit dem **Ankauf von illegal durch Private erworbenen Daten über Steuerhinterziehungen** Bedeutung erlangt. Das LG Bochum hat in einem Beschluss (BeckRS 2010, 7104) klargestellt, dass der strafbare Ankauf von Beweismitteln nicht dazu führt, dass das Ermittlungsverfahren als ein nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geordnetes Verfahren nachhaltig beschädigt wird und eine Verwertbarkeit bejaht (nicht beanstandet vom BVerfG NStZ 2011, 103). Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein **strafrechtlich relevantes Verhalten einer Privatperson** vorliegt, das **staatliche Behörden** nur nachgelagert **ausnutzen**. Beweismittel, die durch Private in rechtswidriger Art und Weise gewonnen werden, sind hiernach **grundsätzlich verwertbar**. Maßgeblich beeinflusst wird das Ergebnis der vorzunehmenden **Abwägung** jedoch stets vom Gewicht des infrage stehenden Verfahrensverstoßes. Ähnlich argumentiert auch das OLG Stuttgart (NJW 2016, 2280) im Zusammenhang mit der **Verwertung privat gefertigter Dashcam-Videos im Verkehrs-Bußgeldverfahren**: Aus einem Verstoß eines Verkehrsteilnehmers beim Betrieb einer Dashcam (engl. für Armaturenbrett-Kamera) gegen das datenschutzrechtliche Verbot gem. § 6b BDSG a.F. (§ 4 BDSG n.F.) folge **nicht** zwingend ein **Beweisverwertungsverbot im Straf- und Bußgeldverfahren**. Diese Ansicht wird durch eine zivilrechtliche BGH-Entscheidung aus dem Jahr 2018 gestützt (BGHZ 218, 348). Der Grundsatz behält auch nach dem Außerkrafttreten des BDSG a.F. i.R. der nun nach Art. 6 I lit. f) EU-DSGVO erforderlichen Abwägung seine Gültigkeit. Ob ein Beweisverwertungsverbot vorliegt, ist im Einzelfall unter **Abwägung** der widerstreitenden Interessen zu entscheiden. Im Ergebnis ist der Tatrichter grundsätzlich nicht gehindert, eine Videoaufzeichnung, die **keine Einblicke in die engere Privatsphäre** gewährt, sondern **lediglich Verkehrsvorgänge dokumentiert**, zu verwerten, wenn dies zur **Verfolgung einer besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigenden Ordnungswidrigkeit** erforderlich ist.

**II. Ausnahmen – Beweisverwertungsverbote bei Beweisbeschaffung durch Privatpersonen:** In den folgenden Fällen sind durch Privatpersonen auf rechtswidrige Weise erlangte Beweise unverwertbar:

1. **Staatliche Veranlassung:** Eine gewichtige Ausnahme besteht dann, wenn die staatlichen Behörden sich das Verhalten der Privatperson **zurechnen** lassen müssen. Dies ist anzunehmen, wenn die StA oder die Polizei das Handeln der Privatperson entweder **gezielt veranlasst** oder jedenfalls wissentlich geduldet und gebilligt haben. Dann sind die Vorschriften der StPO, insb. § 136a StPO, **analog** anzuwenden. Der Grund für ein auf diese Weise entstehendes Beweisverwertungsverbot liegt darin, dass die Behörde sonst durch das Einschalten einer Privatperson, also z.B. von V-Leuten oder Informanten (siehe dazu Arbeitsblatt Nr. 21), die Vorschriften der StPO gezielt umgehen könnte. Dies ist etwa der Fall, wenn gezielt Mitgefange in der Zelle des Beschuldigten eingesetzt werden, um diesen auszuhorchen. Dabei sind aber an den Begriff der Täuschung im Sinne des § 136a I 1 StPO erhöhte Anforderungen zu stellen; das bloße Mithören-Lassen eines Dritten an einem Zweithörer genügt nach **BGHSt 42, 139** (Hörfalle) dazu nicht (vgl. Arbeitsblatt Nr. 31). Überdies führt auch die alleinige Entgegennahme von belastenden Informationen durch die Ermittlungsbehörden, die ein Zeuge durch Täuschung des Beschuldigten erlangt hat, nicht zu einem Beweisverwertungsverbot. Eine entsprechende Pflicht, dies zu unterbinden, trifft die Ermittlungsbehörden grundsätzlich nicht (BGH NJW 2017, 1828, 1831).
2. **Verstöße gegen die Menschenwürde:** Handelt die Privatperson aus eigenem Antrieb, ohne in irgendeiner Weise von staatlicher Seite beeinflusst worden zu sein, so kommen nach dem oben unter I. geschilderten Grundsatz Verwertungsverbote nur in absoluten Ausnahmefällen in Betracht. Dies ist z.B. der Fall bei einem Verhalten der Privatperson, das gegen die Menschenwürde des Beschuldigten verstößt, so etwa bei **Folter** durch die Privatperson oder einem sonstigen grob rechtsstaatswidrigen Vorgehen der Privatperson. Interessant ist, dass das **OLG Hamburg (NJW 2005, 2327)** § 136a StPO analog auch für die Folter durch US-Behörden anwandte.
3. **Schutz der Intimsphäre bei Tonaufnahmen und Tagebuchaufzeichnungen:** Ähnlich liegt der Fall hinsichtlich des Schutzes der Intimsphäre des Beschuldigten. Hier darf es keinen Unterschied machen, ob der Eingriff in die Intimsphäre des Betroffenen durch staatliche Organe oder durch Privatpersonen geschah. Dies gilt insb. deshalb, weil durch die Verwertung der Aufnahme oder Aufzeichnung im Prozess ohnehin (erneut) in den Intimbereich eingegriffen würde. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit richtet sich daher nach der **Drei-Stufen-Theorie** des **BVerfG** (siehe dazu Arbeitsblatt Nr. 29). Hier kommt es dann entscheidend darauf an, ob man Tagebuchaufzeichnungen der 2. oder der 3. Stufe zuordnet, denn in ersterem Fall wäre eine Abwägung vorzunehmen, in letzterem Fall eine Verwertung grds. unzulässig. Diese Einordnung ist anhand des konkreten Inhalts vorzunehmen. Bei Tonaufnahmen sind Ausnahmen denkbar bei: a) standardisierten Gesprächen im Geschäftsverkehr, b) wenn der Angeklagte im Prozess der Verwertung zustimmt und c) bei Schwerstkriminalität.

**Literatur/Lehrbücher:** Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 33.

**Literatur/Aufsätze:** Fahl, Beweisverwertungsverbote, JA 1998, 754; Jahn, Strafprozessrecht als geronnenes Verfassungsrecht – Hauptprobleme und Streitfragen des § 136a StPO, Jus 2005, 1057; Metz, Verwertbarkeit von tätereigenen Tatvideos, NStZ 2020, 9; Niehaus, Verwertbarkeit von Dashcam-Aufzeichnungen im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, NZV 2016, 551; Sieber, Ermittlungen in Sachen Liechtenstein – Fragen und erste Antworten, NJW 2008, 881; Trüg/Habetha, Beweisverwertung trotz rechtswidriger Beweisgewinnung – insbesondere mit Blick auf die „Liechtensteiner Steueraffäre“, NSZ 2008, 481.

**Rechtsprechung:** BVerfG NStZ 2011, 103 – Ankauf von Steuerdaten (kein absolutes Verwertungsverbot); **BGHSt 34, 362** – Haftzelle (unzulässige Täuschung bei in die Zelle verlegtem Mitgefange zum Ausfragen des Beschuldigten) **BGHSt 42, 139** – Hörfalle II (Keine Täuschung bei Mithören am Zweithörer); **BGHSt 44, 129** – Wahrsagerin (Verwertungsverbot bei Täuschung durch Mitgefange); **BGHSt 53, 294** – Ehegattengespräch (Verstoß gegen das fair-trial-Prinzip bei Abhören von Ehegattengespräch in der U-Haft), vgl. Marxen/Rösing, famos 09/2009; **BGH NStZ 2011, 596** – Aufnahmegerät (private Tonaufnahme verwertbar); **BGH JR 2016, 542** – heimliche Video- und Audiodateien (kein Verwertungsverbot); **BGH NJW 2017, 1828** – Zeugenseitig provozierte Selbstbelastung (kein Verwertungsverbot); **OLG Stuttgart NJW 2016, 2280** – Dashcam (kein Verwertungsverbot); **OLG Hamburg NJW 2005, 2327** – Motassadeq (§ 136a StPO analog für ausländische Staatsangehörige).